

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Wahl von 4 Gliedern aus ihrer und unserer Mitte vorschlage, und dann der gesetzgebende Rath durch das geheime Scrutinium eine außerordentliche Untersuchungs- und Ersparnis-Commission von 2 Gliedern wähle, der, unter einstweiliger Dispensation von allen andern Commissionen, die Aktivierung der Staatsrechnungen, die Veranstaltung der Revision aller bisherigen Einnahmen und Ausgaben, der Generalbericht über den Zustand und Errichtung der Bureaux, und die Ausstellung eines Rechnungssystems für alle öffentlichen Verwaltungsbehörden aufgetragen werde.

Da diese Angelegenheiten sind, die wir, selbst ohne Rücksicht auf die verschiedenen Vorschriften unserer durchlöcherten Constitution, anders nicht als mit Hilfe unseres von den gleichen gemeinnützigen Absichten belebten Vollziehungsraths unternehmen können und sollen, so trage ich darauf an: Zweyten, daß dem Volkz. Rath durch eine Botschaft von der Niedersetzung dieser Commission Nachricht ertheilt, und derselbe eingeladen werde, einerseits zu Completirung dieser Commission, nach Belieben aus seiner Mitte oder aus der Zahl der helvetischen Bürger, ein drittes Mitglied zu ernennen; und anderseits diese Commission in allen ihren vorhabenden Arbeit, zu deren schleunigem Fortgang und Gelingen mit seiner ganzen Kraft und Ansehen zu unterstützen.

B. Gesetzgeber! Diese Motion ist ein auffallender Gedanke von mir, den ich, ohne ihn irgend jemand mitgetheilt zu haben, unmittelbar Ihnen selbst in seinem Unwirkt zur Prüfung vorlege, in der Hoffnung, daß er über Gegenstände, die nicht länger zu vertagen sind, in ihrer Mitte zweckmäßige Vorschläge erwecken werde.

Ein Volk, das leidet, ist argwöhnisch, und bereit jeder Verläumding gegen diejenigen, die ihm ungewohnte Abgaben auflegen, Glauben bezumessen; noch steht es nicht in unsrer Macht, den Druck zu erleichtern, wohl aber das Volk zu überzeugen, daß blos in einem unvermeidlichen Verhängniß und keineswegs in einem Mangel von Treue und Dekomnie der Regierung und ihrer Beamteten, die Quelle seiner Nebel zu suchen seye. — Dies ist der Beweggrund meiner Anträge.

Die ehemalige, durch Eintracht mehrerer Jahrhunderte, selbst ihren mächtigen Nachbarn Achtung gebietende Eidgenossenschaft stellt uns das beispielnde Beispiel auf, daß auch blos zufällige unberechnete Constitutionen gedeihen, Wohlstand verbreiten und lange dauern können, wenn sie durch eine treue und kluge Verwaltung der öffentlichen Gelder garantiert sind; — so wie hingegen, ohne dies, keine Regierung sich Achtung und Zutrauen

erwerben kann, und selbst eine wohlstudirte Constitution eine bloße Seifenblase ist, die bald zerplast, und nichts als einen Flecken von ihrem momentanen Daseyn zurückläßt, wie es die tägliche Erfahrung beweist. Dies veranlaßet mich vorzüglich auf meinen Antrag s. Nro. 4. für das Künftige zu insistieren, wenn Sie je gegen meine Erwartung über das Vergangene weggehen sollten.

Das Mittel, so ich zu diesen Zwecken vorgeschlagen habe, stelle ich gänzlich Ihrer Weisheit anheim.

Um stark, schnell, einstimmig und ohne fremden Einfluß zu handeln, erfordert es nur wenige Männer; darum schloße ich nur auf eine Commission von dreyen, in der Voraussetzung, daß diesen die Vollmacht ertheilt werde, selbst nach eigenem freiem Belieben die nötigen Gehülfen zu wählen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Geschichte des veränderten Schicksals und kriegerischen Auftritten, welche den alten Canton Glarus vom Jahr 1798 bis 1801 betrafen. Herausgegeben von Pfarrer M. Freuler. Gedruckt zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. 1800. S. 48.

„Dem iho lebenden Glarner zur treuen Lehre und Warnung, dem Nachkommling zu einem unauslöschlichen Denkmal der wichtigen, mit vielen Leiden begleiteten Staatsveränderung“ — ließ der Bf. dies Werk drucken, das eine nicht ganz unbrauchbare, aber doch etwas magere und trockene Chronik der Kriegsergebnisse enthält. Am Ende findet sich das Verzeichniß der Toten (ihrer sind 90) und der Verwundeten (deren sind 56) aus dem Canton Glarus in den verschiedenen Gefechten von 1798 bis 1800.

Druckfehler.

In den Bevölkerungstabellen St. 380. S. 271 und 272 ist zu lesen:

Bezirk Rorschach 7.052, statt 7.062.

Summa des Cantons Appenzell 147.783, statt 147.793.

Bezirk Lausanne 12.629, statt 13.629.

Bezirk Mendrisio 9.479, statt 4.979.